



# Codesurtheil,

welches von dem

**k. k. Kreisgerichte in Korneuburg**

gegen **Viktoria B\*\*\*\* alias T\*\*\*\***

wegen des vollbrachten Verbrechens

des

## Meuchelmordes

am 2. Juli 1864 gefällt, vom k. k. Oberlandesgerichte in Wien am 9., vom k. k. obersten Gerichtshofe am 30. August 1864 bestätigt, und bei nicht eingetretener A. S. Begnadigung in Folge der Verordnung des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 12. Oktober 1864 Z. 7923

heute am 27. Oktober 1864

an ihr mit dem Strange vollzogen worden ist.

# Lichtwage

## Chatabstand.

Viktoria B\*\*\*\*, auferheliche Tochter der Handarbeiterin Barbara T\*\*\*\* von Oberhollabrunn, am 18. Dezember 1824 in Wien geboren, evangelischer Religion, war bis in ihr 18. Lebensjahr in der Pflege bei einer Hebamme in Wien, besuchte die Schule, zeigte sich aber schon damals lügenhaft, arbeitsscheu und unfügig. Später arbeitete dieselbe als Fabriksarbeiterin, und betrat frühzeitig die Bahn des Verbrechens. Im Jahre 1843 wurde sie wegen Diebstahls, eben deshalb in den Jahren 1844 und 1847 mit strengen Strafen, im Jahre 1849 wegen einer, aus Rache verübten Brandlegung mit 12jährigem schweren Kerker, und im Jahre 1863 wegen Majestätsbeleidigung mit achtmonatlichem schweren Kerker bestraft. Ihr Betragen in der Strafanstalt zu Wallachisch-Mejeritsch war so böseartig, daß sie durch vier Jahre von den übrigen Sträflingen wegen des schädlichen Einflusses, den sie auf selbe ausübte, abgesondert werden mußte.

Aus der letzten Strafe entlassen, wurde sie im Herbst 1863 im Armen-Berzorgungshause in Oberhollabrunn untergebracht, weil sie an der Fußgicht leidend, arbeitsunfähig geworden war. Dort bewohnte sie gemeinschaftlich ein Zimmer mit den Eheleuten Johann und Elisabeth Weidinger, beide über 60 Jahre alt, welche bis dahin in friedlicher Ehe gelebt hatten. Doch bald entspann sich zwischen Johann Weidinger und Viktoria B\*\*\*\* ein vertrauterer Verhältniß, durch welches zwischen dieser und der gekränkten Ehegattin wiederholte und immer erbittertere Streitigkeiten hervorgerufen wurden, so daß Johann Weidinger am 13. März 1864 die Wohnung mit der Äußerung: „er wolle sich etwas anthun“ — verließ und nicht mehr zurückkehrte. Er wurde am 4. April d. J. in einer Au bei Zwischenbrücken erhängt gefunden. Sein Ausbleiben nach seiner Entfernung und jene Äußerung gab neuen Anlaß zu Vorwürfen. Als Elisabeth Weidinger sich am 14. März 1864 Abends zu Bett gelegt hatte und eingeschlafen war — was Viktoria B\*\*\*\* abwartete — erhob sich diese, machte Licht, ergriff eine Handhabe und führte 12 bis 15 Streiche

meist auf das Haupt ihres Opfers. Die schwer Verletzte röchelte noch, als Viktoria B\*\*\*\* sich ankleidete, das Haus verließ und noch in derselben Nacht nach Korneuburg fuhr, wo sie am folgenden Tage selbst sich dem Gerichte stellte und ihre That gestand — nicht aus Reue, sondern, wie sie sagte, weil sie wegen ihres Fußübels die Unmöglichkeit einsah, sich durch die Flucht zu retten.

Am Morgen nach der That wurde Elisabeth Weidinger auf dem Boden neben ihrem Bette todt gefunden. An ihrem Leichnam zeigten sich nebst leichteren Beschädigungen dreizehn, die Knochen durchdringende Hieb- und Stichwunden am Kopfe und an der Stirne, das rechte Ohr in der unteren Hälfte durchschnitten, vier klaffende Hieb- und Stichwunden in der rechten Gesichtshälfte, das Fohbein eingeschlagen und ein Knochensprung, der vom Grunde des Schädelgewölbes bis zur Stirne reichte.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte ist Elisabeth Weidinger an der Zerkümmernng des Schädelgewölbes gestorben; zwölf Wunden waren an und für sich, die übrigen Verletzungen aber zusammengenommen tödtlich.

Wie in der Voruntersuchung, hat Viktoria B\*\*\*\* auch bei der mündlichen Schlußverhandlung ein umfassendes Geständniß abgelegt, aber keine Reue gezeigt.

## Nachtrag.

Viktoria B\*\*\*\*, welche bei ihrer Geburt nach katholischem Ritus getauft wurde, ist nach der Verurtheilung zur evangelischen Religion übergegangen und, während obige Darstellung unter der Presse war, wieder zur katholischen Religion übergetreten.

# Urtheil.

## Das k. k. Kreisgericht zu Korneuburg

hat Kraft der ihm von Sr. I. I. apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt nach der am 2. Juli 1864 durchgeführten Schlußverhandlung zu Recht erkannt:

Viktoria B\*\*\*\*, anders E\*\*\*\* ist des in der Nacht zum 15. März 1864 an Elisabeth Weidinger in Oberhollabrunn vollbrachten Verbrechens des Mordmordes nach den §. §. 134 und 135 Z. 1 St. G. als unmittelbare Thäterin schuldig und wird deshalb nach §. 136 St. G. zur Strafe des Todes durch den Strang verurtheilt.